

**Gesetz  
über den Bebauungsplan Billwerder 5**

Vom 5. Februar 1980

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 22

**§ 1**

(1) Der Bebauungsplan Billwerder 5 für den Geltungsbereich Billwerder-Bildchen - Nordgrenze des Flurstücks 973 der Gemarkung Billwerder - Bille - Südostgrenze des Flurstücks 2280 der Gemarkung Billwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 611) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 i. 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 15. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs

dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsprüfungsorgan beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeschäftigt, wenn er nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verletzung verletzt worden sind.

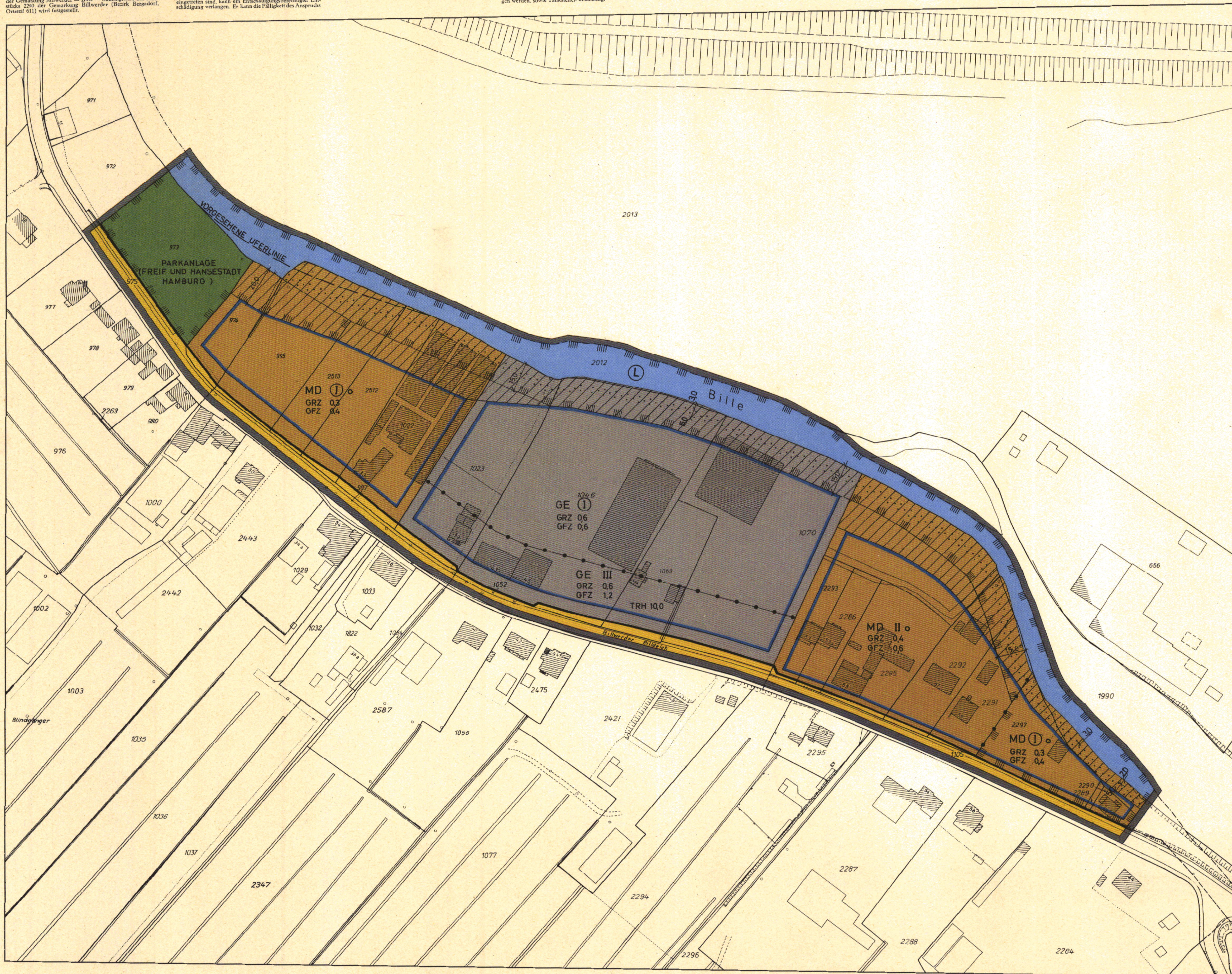
**§ 2**

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Dorfgebieten sind Tankstellen unzulässig.  
2. Auf den mit einer Schraffur gekennzeichneten nicht überbauten Grundstücksflächen südlich der Bille dürfen nur solche Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) zugelassen werden, die der degressivsten 1. Stufe 1764) zugelassen werden, die der Nutzung von wasserbezogenen Gewerbebetrieben dienen.  
3. Im Gewerbegebiet sind explosionsgefährdete Betriebe, in denen stündliche Flüssigkeiten und Gas verwendet, erzeugt, gelagert (außer Heizölgeburts) oder umgeschlagen werden, sowie Tankstellen unzulässig.

**§ 3**

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.





## Gesetz über den Bebauungsplan Billwerder 5

Vom 5. Februar 1980

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Billwerder 5 für den Geltungsbereich Billwerder Billdeich — Nordgrenze des Flurstücks 973 der Gemarkung Billwerder — Bille — Südostgrenze des Flurstücks 2290 der Gemarkung Billwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 611) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Dorfgebieten sind Tankstellen unzulässig.
2. Auf den mit einer Schraffur gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksflächen südlich der Bille dürfen nur solche Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) zugelassen werden, die der Nutzung von wasserbezogenen Gewerbebetrieben dienen.
3. Im Gewerbegebiet sind explosionsgefährdete Betriebe, in denen zündfähige Flüssigkeiten und Gase verwendet, erzeugt, gelagert (außer Heizöleigenbedarf) oder umgeschlagen werden, sowie Tankstellen unzulässig.

### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. Februar 1980.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Hammerbrook 5

Vom 5. Februar 1980

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Hammerbrook 5 für den Geltungsbereich Heidenkampsweg — Süderstraße — Hochwasserbassin — Bille (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 118) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.